

# Sperrfristverschiebung für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger

## Antragsverfahren im Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

Auch in der neuen Düngeverordnung (DüV) ist in § 6 eine Sperrfrist festgelegt, in der die Ausbringung bestimmter Düngemittel verboten ist. Dieser häufig auch als Güllesperrfrist bezeichnete Verbotzeitraum gilt

- auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar,
- auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter für die Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Betroffen von der Sperrfrist sind alle Düngemittel, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (N) aufweisen.

Eine einzelbetriebliche Sperrfristverschiebung nach Düngeverordnung kann nach § 6 Abs. 10 nur auf Antrag genehmigt werden. Das Verfahren wird auch in diesem Jahr erneut angeboten. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist der Geschäftsführer der Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein. Maßgeblich ist allerdings die genaue Lage der Fläche. Sollten Sie auch Flächen außerhalb der genannten Kreise haben, so müssen Sie gegebenenfalls auch an anderen Kreisstellen einen zweiten Antrag stellen. Bietet der jeweils andere Kreis eine solche Sperrfristverschiebung nicht an, so verlängert sich die Sperrfrist in diesen Kreisen auf den Zeitraum vom 01. November 2019 bis zum 29. Februar 2020.

Eine eventuelle Genehmigung kann nur für den Gesamtbetrieb erteilt werden und gilt grundsätzlich nicht für Flächen außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die neue Düngeverordnung lässt nur die Möglichkeit zu, die Sperrfrist einheitlich für den gesamten Kreis entweder nach vorne oder nach hinten zu verschieben. In unseren Kreisstellen hat es sich in den letzten Jahren bewährt, die Sperrfrist auf Grünland um vier Wochen nach hinten zu verschieben. Auf begründeten Antrag erteilen wir also eine Genehmigung zur Sperrfristverschiebung **vom 30. November 2019 bis zum 29. Februar 2020**. Bitte beachten Sie, dass die veränderte Sperrfrist auch für Ihre Ackerflächen gilt, da Sie nur mit Ihrem gesamten Betrieb teilnehmen können. Auf den Ackerflächen darf dann ebenfalls erst ab dem 01.03.2020 Gülle aufgebracht werden.

Die Genehmigung Ihres Antrags erfolgt durch den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (UWB). Ein gesonderter Antrag bei der UWB ist nicht erforderlich. Die UWB behält sich aber vor, die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen.

Bitte beachten Sie, dass wir für die Antragstellung eine **Verwaltungsgebühr von € 64** erheben müssen.

Sie finden hier auch das Antragsformular 2019, welches wir zur Antragsbearbeitung im Original benötigen. Zur Fristwahrung reicht auch ein Fax, wenn Sie das Original nachreichen.

Letzter Antragstag ist **Donnerstag, der 31. Oktober 2019** (Antragseingang).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 0291-9915-0 oder unter [meschede@lwk.nrw.de](mailto:meschede@lwk.nrw.de) gerne zur Verfügung.